VERORDNUNG (EWG) Nr. 1036/69 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1969

über die Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt abgeändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 in seiner sich aus Verordnung Nr. 65/65/EWG (3) ergebenden Fassung sieht die Festsetzung von für die gesamte Gemeinschaft geltenden Referenzpreisen vor. Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten zuzüglich eines Betrages, der unter Zugrundelegung der Vermarktungsbelastungen der Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der Gemeinschaft festgesetzt wird. Diese Belastungen werden berechnet, um den Referenzpreis und die Preise der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe miteinander vergleichbar zu machen.

Die Angaben der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 99/65/EWG (4) für die Erzeugnisse der Klasse I der gemeinsamen Qualitätsnormen gestatten es, das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise nach den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG vorgesehenen Kriterien zu bestimmen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung Nr. 99/65/EWG setzt sich der Betrag, um den das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise zu erhöhen ist, aus einem Teilbetrag in Höhe von 0,3 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht und einem Teilbetrag in Höhe von 15 v. H. des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise zusammen ; für die Festsetzung der Referenzpreise werden dabei die in Italien notierten Preise gewählt.

Um den saisonbedingten Schwankungen der Zitronenpreise Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Referenzpreise jeweils für einen Monat festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Zitronen (Tarifnummer 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für die Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen wie folgt festgesetzt :

Juni	17,1
Juli	17,6
August	21,0
September	18,1
Oktober	18,4
November	13,5
Dezember	13,2
Januar	13,1
Februar	13,0
März	12,8
April	13,9
Mai	16,9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Mai 1970 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.
(3) ABl. Nr. 86 vom 20. 5. 1965, S. 1458/65.
(4) ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.